

Im Unterrichtsfach Geometrisches Zeichnen soll das räumliche Vorstellungsvermögen ebenso anhand praktischer Arbeiten geschult werden wie die Feinmotorik. Auf Grund dessen wird in diesem Unterrichtsgegenstand besonders auf die praktischen Arbeiten Wert gelegt. Diese werden, ähnlich wie etwa im Fach Werkerziehung, mit einer eigenen Note bewertet.¹

Um jedoch in diesem Unterrichtsgegenstand arbeiten zu können, ist es unerlässlich, die erforderlichen Arbeitsmaterialien in jeder geplanten Unterrichtseinheit zu haben.² Außerdem setzt sich die Beurteilung aus folgenden Aspekten zusammen:

1. Praktische Leistungen

Programme/Blätter werden im Rahmen des Unterrichts erstellt. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass sie mit nach Hause genommen werden (Ausnahme: gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht). Die äußere Form der Leistung ist hier ausschlaggebend für die Beurteilung.³

2. Mitarbeit⁴

- a. Schriftliche Mitarbeitsergebnisse
 - i. Vollständig und ordentlich geführte Mitschrift
 - ii. Etwaige schriftliche Mitarbeitsergebnisse
 - iii. Mögliche Arbeitsaufträge
- b. Mündliche Mitarbeitsergebnisse
 - i. Etwaige mündliche Mitarbeitsergebnisse
 - ii. Beteiligung am Unterrichtsgeschehen (Aufmerksamkeit, zum Unterrichtsinhalt passende Fragen stellen, Überlegungen oder Vermutungen anstellen bzw. begründen können etc.)

3. ggf. grafische Leistungsergebnisse⁵

grafische Überprüfungen zu verschiedenen Aspekten von Konstruktionen

4. Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist im Fach Geometrisches Zeichnen unzulässig.⁶

Praktische Prüfungen dürfen allerdings nur dann durchgeführt werden, wenn [...] eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht. Überdies hat der*die Schüler*in das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist der*m prüfenden Lehrer*in mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben [...].⁷

Mit freundlichen Grüßen

Die Lehrkräfte für Geometrisches Zeichnen des GRG11

¹ vgl. LBVO § 3, Abs. 2

² vgl. SchUG Abschn. 9, § 43, Abs. 1

³ vgl. LBVO § 12

⁴ vgl. LBVO § 4

⁵ vgl. LBVO § 10

⁶ vgl. LBVO § 5, Abs. 11

⁷ vgl. LBVO § 9, Abs. 2